

---

## **CORONA-UPDATE – Härtefallfonds**

Sehr geehrte Klientin, sehr geehrter Klient!

Wir freuen uns, dass viele von Ihnen Ihren Geschäftsbetrieb bereits wieder aufnehmen konnten und daher optimistisch in die Zukunft blicken können. Wir wissen aber auch, dass für noch mehr Unternehmer, insbesondere jene aus der Gastronomie, dem Tourismus und den Gesundheitsberufen – um nur einige zu nennen, die Situation nach wie vor schwierig ist.

Anbei einige Neuigkeiten zu den aktuell zur Verfügung stehenden Hilfsmaßnahmen:

### **Corona Härtefall-Fonds Phase 1**

**WICHTIG!!!!: Anträge für den Härtefall-Fonds Phase 1 können nur noch bis morgen 17. April 2020 gestellt werden.**

Wie bereits mehrfach berichtet, ist diese Phase 1 eine erste Hilfestellung für natürliche Personen. Sie betrifft:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer als natürliche Person, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. 2 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen\*.
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)
- Privatzimmervermieter mit max. 10 Betten im eigenen Haus

\* Die Mitarbeiterzahl ist in Jahresarbeitseinheiten (JAE) anzugeben. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres in Ihrem Unternehmen oder für Ihr Unternehmen tätig war, zählt als eine Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie für Personen, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen. Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen, die einen Lehr- bzw. Berufsausbildungsvertrag haben.

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt: Dabei wird eine Auszahlung von bis zu 2.000 Euro monatlich für 3 Monate (max. 6.000 Euro) ermöglicht.

---

**Um auf den Härtefallfonds zugreifen zu können muss ein Betrieb einen Umsatzrückgang von mindestens 50% nachweisen können.**

Bitte beachten Sie, dass es für den Antrag Phase 1 eine Einkommensunter- und –obergrenze gibt und beispielsweise auch Mehrfachversicherte ausgeschlossen sind. Wir helfen Ihnen gerne, die Voraussetzungen für Sie zu prüfen.

Für Privatzimmervermieter und landwirtschaftliche Betriebe (inkl. Urlaub am Bauernhof) wird eine Richtlinie vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, gemeinsam mit dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichem Dienst und Sport erarbeitet.

Die Abwicklung erfolgt über die Agrarmarkt Austria. Auf [www.eama.at](http://www.eama.at) können betroffene Betriebe frühestens ab 16. April 2020 unbürokratisch ihre Anträge einbringen.

## **Corona Härtefall-Fonds Phase 2**

Die Anträge für Phase 2 können ab **20. April 2020** ausschließlich über die Homepage der Wirtschaftskammer (Online-Antrag) gestellt werden. Wichtig ist, dass allen Antragstellern in Summe derselbe maximale Förderbetrag von bis zu EUR 6.000,00 zur Verfügung steht. Die Antragstellung für Phase 2 ist bis 31.12.2020 möglich.

Das Muster-Antragsformular ist bereits auf der Homepage der WKO verfügbar – somit können Sie bereits jetzt alle Unterlagen vorbereiten. Natürlich unterstützen wir Sie dabei in gewohnter Form!

### **Grundvoraussetzungen**

Wie auch bei Phase 1 muss auch für die Phase 2 eine signifikante wirtschaftliche Bedrohung vorliegen. Dies ist der Fall, wenn

- die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können **oder**
- im Betrachtungszeitraum zumindest überwiegend ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 besteht **oder**
- ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres vorliegt. Dafür vergleichen Sie:
  - Für den Betrachtungszeitraum 16.3.2020 bis 15.4.2020: Den Umsatz in diesem Zeitraum mit dem Umsatz des Monats März 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des ersten Quartals 2019.
  - Für den Betrachtungszeitraum 16.4.2020 bis 15.5.2020: den Umsatz dieses Zeitraumes mit dem Umsatz des Monats April 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des zweiten Quartals 2019.
  - Für den Betrachtungszeitraum 16.5.2020 bis 15.6.2020: den Umsatz dieses Zeitraumes mit dem Umsatz des Monats Mai 2019 oder einem Drittel des Umsatzes des zweiten Quartals 2019.

---

### **Wer kann ansuchen?**

Auch in Phase 2 wird unverändert auf den Unternehmer bzw. die Unternehmerin abgestellt, allerdings wurden die Förderkriterien ausgeweitet. Eine Wirtschaftskammermitgliedschaft ist keine Voraussetzung.

Antragsberechtigt sind weiterhin folgende Gruppen:

- Ein-Personen-Unternehmer
- Kleinstunternehmer, die weniger als 10 Mitarbeiter beschäftigen
- Erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind
- Neue Selbständige wie z.B. Vortragende und Künstler, Journalisten, Psychotherapeuten
- Freie Dienstnehmer wie Trainer oder Vortragende
- Freie Berufe (z.B. im Gesundheitsbereich)

Die Antragstellung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Privatzimmervermieter wird über die Agrarmarkt Austria abgewickelt. Die Antragstellung für Non-Profit-Organisationen ist derzeit Gegenstand politischer Verhandlungen.

Gegen den Förderungswerber bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter darf bzw. dürfen kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. muss seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes ein Jahr vergangen sein.

Auch darf bei buchführungspflichtigen Unternehmen kein Reorganisationsbedarf im Sinne des URG bestehen, weil im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr die Eigenmittelquote weniger als 8% und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt. Ist der Jahresabschluss des Vorjahres noch nicht aufgestellt, ist auf den letzten aufgestellten Jahresabschluss zurückzugreifen.

### **Förderhöhe**

Der Förderzuschuss beträgt maximal 2.000 Euro pro Monat über maximal drei Monate – also gesamt bis zu 6.000 Euro. Die Förderung erfolgt im Nachhinein.

Basis zur Berechnung ist der Nettoeinkommensentgang. Der Betrachtungszeitraum für den Nettoeinkommensentgang ist das jeweilige Monat der Corona-Krise, der erste Betrachtungszeitraum ist von 16. März bis 15. April 2020.

Die Betrachtungszeiträume sind fix vorgegeben:

- Betrachtungszeitraum 1: 16. März 2020 – 15. April 2020
- Betrachtungszeitraum 2: 16. April 2020 – 15. Mai 2020
- Betrachtungszeitraum 3: 16. Mai 2020 – 15. Juni 2020

**Für jeden Betrachtungszeitraum ist ein gesonderter Antrag zu stellen.**

Förderzuschüsse, die bereits in Phase 1 gewährt wurden, werden in Phase 2 ehestmöglich angerechnet.

### **Was ist neu in Phase 2?**

Neu ist die **Möglichkeit der freiwilligen Versicherung**. Es ist außerdem nicht mehr notwendig, dass die Pflichtversicherung durch selbstständige Tätigkeit begründet ist. Ausgenommen ist die Mitversicherung als Angehöriger.

**Einkommengrenzen:** Die bisherige Einkommensobergrenze entfällt ebenso wie die bisherige Einkommensuntergrenze. Es müssen jedoch im rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid für das letzte Jahr aus dem Zeitraum 2015 bis 2019 **positive** Einkünfte aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb oder ein positiver Saldo aus diesen Einkünften vorhanden sein.

**Leistung aus der Pensionsversicherung:** Der Bezug einer Leistung aus der Pensionsversicherung ist kein Ausschlussgrund mehr. Bezüge werden als Nebeneinkünfte bei der Ermittlung des Zuschusses angerechnet.

**Nebeneinkünfte möglich:** Zusätzlich zu Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb dürfen weitere Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 EStG (zum Beispiel aus unselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen oder Land- und Forstwirtschaft) und sonstige Einkünfte vorliegen. Das Einkommen aus den Nebeneinkünften wird jedoch bei der Ermittlung des Förderzuschusses angerechnet und kann die Förderhöhe entsprechend reduzieren.

**Mehrfachversicherung möglich:** Mehrfachversicherungen in der Kranken- und/oder Pensionsversicherung sind zulässig.

**Gründer:** förderberechtigt sind auch Unternehmen bei einer Gründung zwischen 1. Jänner und 15. März 2020. Sie erhalten pauschal 500 Euro pro Monat (d.h. Betrachtungszeitraum), wenn sie ihren Nettoeinkommensentgang selbständig ermitteln und plausibel darstellen können.

**Versicherung:** Eine Anmeldung zur gesetzlichen Sozialversicherung durch eigene Tätigkeit muss vorliegen. Das kann sowohl eine Pflichtversicherung oder nun auch eine freiwillige Versicherung sein.

### **Höhe des Zuschusses - Berechnung**

Beim Zuschuss wird anteilig auf den Nettoeinkommensentgang von Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb abgestellt.

Die Berechnung des Nettoeinkommensentgangs erfolgt automatisiert. Angeben muss der Förderungswerber dafür nur:

- die tatsächlichen Betriebseinnahmen aus Waren und Leistungserlösen (Werte, die in den Kennzahlen 9040 und 9050 der Beilage E 1a der Einkommensteuererklärung, E 1, zu erfassen sind) und
- sofern vorhanden, Nebeneinkünfte (Einnahmen abzüglich Ausgaben im steuerlichen Sinn)

für den jeweiligen Betrachtungszeitraum. Die anderen Werte werden von der Finanzverwaltung aus den dort gespeicherten Daten ermittelt.

Der Nettoeinkommensentgang aus dem jeweiligen Betrachtungszeitraum (z.B. Betrachtungszeitraum 1: 16. März bis 15. April) wird zu 80 Prozent ersetzt, gedeckelt mit max. 2.000 Euro monatlich und unter Anrechnung des Nettoeinkommens aus den Nebeneinkünften. Geringverdiener erhalten 90% ersetzt.

Die Förderung gibt es maximal für drei Monate, die Gewährung erfolgt im Nachhinein.

Die automatisierte Berechnung erfolgt grundsätzlich mit Hilfe der Umsatzrentabilität des Vorjahres.

**Es ist möglich, zuerst im Härtefall-Fonds zu beantragen und später auch Leistungen aus dem Corona-Krisen-Fonds zu beziehen. Die Leistung aus dem Härtefall-Fonds wird jedoch angerechnet.**

### **Corona Hilfs-Fonds**

Der Corona Hilfs-Fonds ist für Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind und Liquiditätsprobleme haben. Darüber hinaus hilft der Corona Hilfs-Fonds Unternehmen, die in der Folge der Corona Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.

Der Corona Hilfs-Fond wird von der neu gegründeten COFAG – Covid-19 Finanzierungsagentur gemeinsam mit AWS, ÖHT und OeKB abgewickelt. **Kontaktstelle für Sie ist Ihre Hausbank.**

#### **1) Garantien**

Die Garantie der Republik deckt 90 % der Kreditsumme ab. Damit werden Betriebsmittelkredite besichert.

Die Obergrenze dafür sind maximal 3 Monatsumsätze oder maximal 120 Mio. Euro. Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden. Die Laufzeit beträgt maximal 5 Jahre und kann um bis zu 5 Jahre verlängert werden.

Es kommt ein Kreditzinssatz von höchstens 1 %, sowie Garantieentgelte zwischen 0,25 und 2 % zur Anwendung.

Die Garantie kann bei Ihrer Hausbank **ab 8. April 2020** beantragt werden.

#### **2) Zuschüsse**

Im Rahmen des Corona Hilfs-Fonds werden auch Zuschüsse für Unternehmen gewährt.

Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, die im Jahr 2020 während der Corona-Krise einen **Umsatzverlust von zumindest 40 %** erleiden, der durch die Ausbreitung von COVID-19 verursacht ist.

Unternehmen müssen sämtliche zumutbaren Maßnahmen setzen, um die Fixkosten zu reduzieren und die Arbeitsplätze zu erhalten.

Weiters kommen nur jene Unternehmen in den Genuss des Zuschusses, die von der Covid-19-Krise ein „**gesundes Unternehmen**“ waren.

Der Fixkostenzuschuss ist gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn diese binnen 3 Monaten EUR 2.000,00 übersteigen, zahlt der Bund:

- 40 bis 60 % Ausfall: 25 % Ersatzleistung
- 60 bis 80 % Ausfall: 50 % Ersatzleistung
- 80 bis 100 % Ausfall: 75 % Ersatzleistung

Fixkosten sind grundsätzlich:

- Geschäftsraumieten (wenn der Mietzins nicht reduziert werden konnte)
- Versicherungsprämien
- Zinsaufwendungen
- Betriebsnotwendige, vertragliche Zahlungsverpflichtungen (die nicht gestundet oder reduziert werden konnten)
- Lizenzkosten
- Zahlungen für Strom/Gas/Telekommunikation
- Wertverlust bei verderblichen/saisonalen Waren, sofern dies während der Covid-Maßnahmen mindestens 50 % des Wertes verlieren
- ein angemessener Unternehmerlohn in Höhe von maximal EUR 2.000,00 pro Monat

Bemessungsgrundlage für die Fixkosten und Umsatzausfälle sind die Fixkosten zwischen 15. März 2020 und dem Ende der Covid-Maßnahmen.

Die Anträge haben eine Darstellung der tatsächlich entstandenen Fixkosten und der tatsächlich eingetretenen Umsatzausfälle zu enthalten und sind vor Einreichung vom Steuerberater/Wirtschaftsprüfer zu prüfen und zu bestätigen.

Der Antrag auf einen Fixkostenzuschuss ist mittels online Tool bei der AWS zu stellen. Die Auszahlung erfolgt über die Hausbank in Abstimmung mit der AWS.

Fixkostenzuschüsse können **ab 15. April 2020** gestellt werden. Die Registrierung ist **bis 31.12.2020** möglich, die Abgabe des vollständigen Antrags sogar bis 31.8.2021.

**Es ist also keine besondere Eile geboten, außer die Liquiditätslage erfordert dies!**

Unternehmen, die mehr als 250 Mitarbeiter haben und Mitarbeiter gekündigt haben, statt die Kurzarbeit in Anspruch zu nehmen, erhalten keinen Zuschuss. Ausgenommen sind zudem Unternehmen des Finanz- und Versicherungsbereichs.

### **Kontrollen im Zusammenhang mit der Kurzarbeit**

Wir weisen erneut darauf hin, dass bei beantragter Kurzarbeit mit Kontrollen zu rechnen ist. Bitte führen Sie Ihre Arbeitsaufzeichnungen penibel und genau. Das AMS informiert aktuell auf der Homepage auch darüber, dass ein **Missbrauch** bei Kurzarbeit nicht darin besteht, dass mehr gearbeitet wird, als ursprünglich angegeben. Auch in einem derartigen Fall, ist **kein**

16. April 2020

---

**geändertes Kurzarbeitsbegehren** an das AMS zu schicken. Wichtig ist, dass die Abrechnung auf Basis der tatsächlichen Ausfallstunden erfolgt.

### **Lohnverrechnung im Zusammenhang mit der Kurzarbeit**

Leider ist es nach wie vor technisch nicht möglich, die Lohnabrechnung für MitarbeiterInnen in Kurzarbeit durchzuführen. Dies liegt jedoch nicht an uns, sondern ausschließlich an den EDV-Anbietern, die gerade versuchen, die Abrechnung gemeinsam mit dem AMS richtig zu programmieren. Dafür wurde eine eigene Taskforce eingerichtet.

Wir werden Sie noch rechtzeitig vor Monatsende über die Abrechnung April informieren!

Erneut dürfen wir Sie auch an das eAMS Konto erinnern. Falls Sie dieses noch nicht beantragt haben, würden wir Sie um dringende Beantragung ersuchen. Diesbezüglich haben wir Sie ja bereits gesondert informiert.

Sobald Sie Ihren Zugang haben, legen Sie bitte Ihre zuständige Lohnverrechnerin unserer Kanzlei als user an und übermitteln ihr dann die persönlichen Zugangsdaten.

Weiters denken Sie bitte auch daran, dass Sie uns Ihre AMS-Zusage schicken bzw. uns auch informieren, falls Sie noch keine Zusage haben!

**Gerne stehen wir ab sofort auch wieder für persönliche Termine zur Verfügung. Wir würden Sie nur ersuchen, eine Maske zu tragen!**

***Blieben Sie weiterhin gesund!***

***Ihr Team von***

***Schachner & Partner***